



Bereich: Stadtentwicklung und Stadtplanung
Az: 61-26-00/169
Datum: 31.05.2005

2005/203
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Umweltausschuss	21.06.2005	
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	23.06.2005	
Rat der Stadt	30.06.2005	

Betreff

BAULEITPLANUNG

Bebauungsplan Nr. 169

Planbereich: Modellprojekt 'Familienfreundliches Bauen' an der Westhofenstraße

hier: a) Entscheidung über die Anregungen

b) Satzungsbeschluss

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt unter Punkt 7.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch die vorgebrachten Anregungen im einzelnen geprüft und abgewägt.

Der Rat beschließt,

- a) die Anregungen in so weit zu berücksichtigen, wie es in dem beiliegenden Abwägungsvorschlag (Anlage 2 und 3) angegeben ist.

Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an und erhebt diese zum Beschluss.

Der Rat beschließt ferner

- b) den Bebauungsplan Nr. 169 als Satzung und billigt die zugehörige Begründung mit Umweltbericht.

Im Vergleich zum Beschluss zur Aufstellung und zur öffentlichen Auslegung vom 09.07.2003 hat sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geringfügig geändert. Der genaue Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 169 ergibt sich aus der beigefügten Karte (Anlage 1).

Beisenherz
Bürgermeister

Dobrindt
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

1. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 169, liegt im Ortsteil Schwerin, nördlich der Westhofenstraße und südlich der Cottenburgstraße. Es handelt sich um das Areal des ehemaligen Sportplatzes an der Westhofenstraße.

Der Geltungsbereich umfasst Teile der Flurstücke Gemarkung Castrop, Flur 2, Nr. 266, 271, 272 und 334 und hat eine Größe von insgesamt ca. 2,56 ha.

Im Vergleich zum Beschluss zur Aufstellung und zur öffentlichen Auslegung vom 09.07.2003 hat sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geringfügig geändert.

2. Anlass der Planung

Der Sportplatz an der Westhofenstraße wurde Anfang der 70er Jahre gebaut und in den darauf folgenden Jahren von Schulen und Vereinen der Stadt Castrop-Rauxel als Trainings- und Wettkampfbplatz genutzt.

Anfang 2002 wurde die Nutzung des Sportplatzes an der Westhofenstraße aufgrund des akuten Sanierungsbedarfes der Anlage und zugunsten eines neuen Sportplatzes am Grafweg aufgegeben. Seit dem liegt die Sportplatzfläche brach.

Aufgrund der räumlichen Nähe zu Kindergärten, Grundschule und Arztpraxen, den Zentren Schwerin und Altstadt sowie zu mehreren Naherholungsgebieten handelt es sich um einen Standort mit besonderer Eignung für eine wohnbauliche Nutzung.

Nachdem die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgrund der Abkehr des Vorhabenträgers von dem Projekt nicht zum Abschluss gebracht werden konnte, wurde am 09.07.2003 der Aufstellungsbeschluss für einen qualifizierten Bebauungsplan gefasst.

3. Bisheriges Verfahren

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 169 wurden bisher folgende Verfahrensschritte durchgeführt:

- Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur öffentlichen Auslegung (B 3)	09.07.2003
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)	15.09.- 22.09.2004
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)	25.02.- 01.04.2005
- Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)	28.04.- 03.06.2005

4. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Auf dem ehemaligen Sportplatzgelände an der Westhofenstraße Schwerin soll ein zukunftsorientierter beispielgebender Städte- und Siedlungsbau realisiert werden. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für eine wohnbauliche Nutzung ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 169 erforderlich.

Die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 169 verfolgten Ziele sind insbesondere:

- die Umnutzung der Sportplatzbrache in eine Wohnbaufläche,
- die Schaffung eines insbesondere für Familien mit Kindern attraktiven und sich durch wahrnehmbare Individualität auszeichnenden Siedlungsbereiches unter Berücksichtigung nachbarschaftlicher Aspekte,
- die Realisierung einer Solarsiedlung als innovatives Projekt in Castrop-Rauxel im Hinblick auf eine nachhaltig rationelle Verwendung von Energie und die Nutzung unerschöpflicher Energiequellen.

5. Inhalte der Planung

Geplant ist die Nutzung des Geländes des ehemaligen Sportplatzes als reines Wohngebiet. Der den ehemaligen Sportplatz umgebende Gehölzbestand soll weitestgehend erhalten bleiben.

Das Areal soll von der Westhofenstraße aus über eine 5,50 m breite Straße erschlossen werden, von der aus die Erschließung zweier nördlich gelegener Wohnhöfe über ebenfalls 5,50 m breite Stichstraßen erfolgt. Die zweite „Erschließungsachse“ bildet ein Fuß- und Radweg, der die Wohnhöfe sowie das westliche Ende der (Haupt-)Erschließungsstraße miteinander verbindet und so eine durchgängige fußläufige Erreichbarkeit sicherstellt.

Die Bebauung des Sportplatzgeländes soll ausschließlich mit Einzel- und Doppelhäusern in solarer Bauweise erfolgen. Vorgesehen sind – in Abhängigkeit von den künftigen Gebäudetypen und Grundstücksgrößen - Bauplätze für 30 bis 40 Einzelhäuser bzw. Doppelhaushälften.

Für die Belange des Umweltschutzes wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im Umweltbericht, der gemäß § 2 a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung darstellt, dargelegt sind.

6. Realisierung einer Solarsiedlung

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 169 soll unter Berücksichtigung der Neuerungen des seit 20. Juli 2004 gültigen Baugesetzbuches zu Ende geführt werden. Hiernach können Gebiete, in denen bei der Errichtung von Gebäuden bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien - insbesondere Solarenergie - getroffen werden müssen, festgesetzt werden.

Im Hinblick auf die nachhaltige Senkung des CO₂-Ausstoßes sowie vor dem Hintergrund steigender Energiepreise gewinnen Aspekte der Energieeinsparung, der rationellen Energieverwendung und der Nutzung unerschöpflicher Energiequellen eine immer größere Bedeutung.

Insbesondere im Rahmen der Stadt- und Gebäudeplanung besteht die Möglichkeit, durch gezielte Gebäudestellung sowie Gebäudebeschaffenheit und –ausstattung die passive und aktive Nutzung von Sonnenenergie zu fördern und so langfristig den Energiebedarf der Gebäude sowie den CO₂-Ausstoß zu senken. Vor diesem Hintergrund soll die Siedlung an der Westhofenstraße als Modellprojekt der Stadt Castrop-Rauxel in solarer Bauweise errichtet werden.

Die Stadt Castrop-Rauxel hat die geplante Siedlung auf dem ehemaligen Sportplatzgelände zur Teilnahme an dem Landesprojekt „50 Solarsiedlungen in NRW“ angemeldet. Am 22.04.2004 wurde der an der Westhofenstraße geplanten Siedlung der Status „Solarsiedlung in Planung“ durch die Auswahlkommission verliehen.

Mit der Aufnahme in das Projekt wird – unter Einhaltung der Anforderungen an eine Solarsiedlung und die Gebäude (siehe Planungsleitfaden des Projektes „50 Solarsiedlungen in NRW“) - eine Priorität in den Förderprogrammen für Maßnahmen zur Errichtung einer Solarsiedlung garantiert sein.

7. Voraussichtliche Auswirkungen der Planung

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen siehe Vorlage 2005/193.

Im Zuge der Bebauung des ehemaligen Sportplatzes soll möglichst ein Erdmassenausgleich auf dem Gelände erzielt werden. Die externe Beschaffung von Oberboden zur Herstellung der obersten Bodenschicht ist aufgrund des Fehlens von Oberboden auf dem Gelände unumgänglich. Außerdem sind aufgrund der Baugrundverhältnisse besondere Maßnahmen zur Gründung der Gebäude in Form von Rüttelstopfverdichtungen erforderlich.

8. Anregungen im Rahmen der Beteiligungsverfahren

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB gingen Anregungen von Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange ein.

Die Anregungen betreffen u. a. den im westlichen Teil des Geltungsbereiches vorhandenen Baumbestand mit Waldcharakter, das Konzept zur Ableitung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers, den Umgang mit dem vorhandenen Bodenmaterial und die an extern zu besorgende Bodenmaterialien zu stellenden Anforderungen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung regen darüber hinaus Bürger u. a. an, im Plangebiet einen Spielplatz zu errichten.

Die Stellungnahme der Verwaltung zu den eingegangnen Anregungen ist dem Abwägungsvorschlag (Anlagen 2 und 3) zu entnehmen.

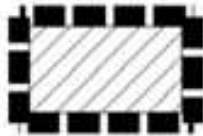
9. Anlagen

<u>Anlage 1</u>	räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 169
<u>Anlage 2</u>	Abwägungsvorschlag, hier: Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
<u>Anlage 3</u>	Abwägungsvorschlag, hier: Anregungen der Öffentlichkeit
<u>Anlage 4</u>	Liste der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
<u>Anlage 5</u>	Bebauungsplan Nr. 169
<u>Anlage 6</u>	Begründung mit Umweltbericht

Hinweis: Die Anlagen der Begründung mit Umweltbericht können bei Bedarf beim Bereich Stadtentwicklung und Stadtplanung angefordert bzw. eingesehen werden.

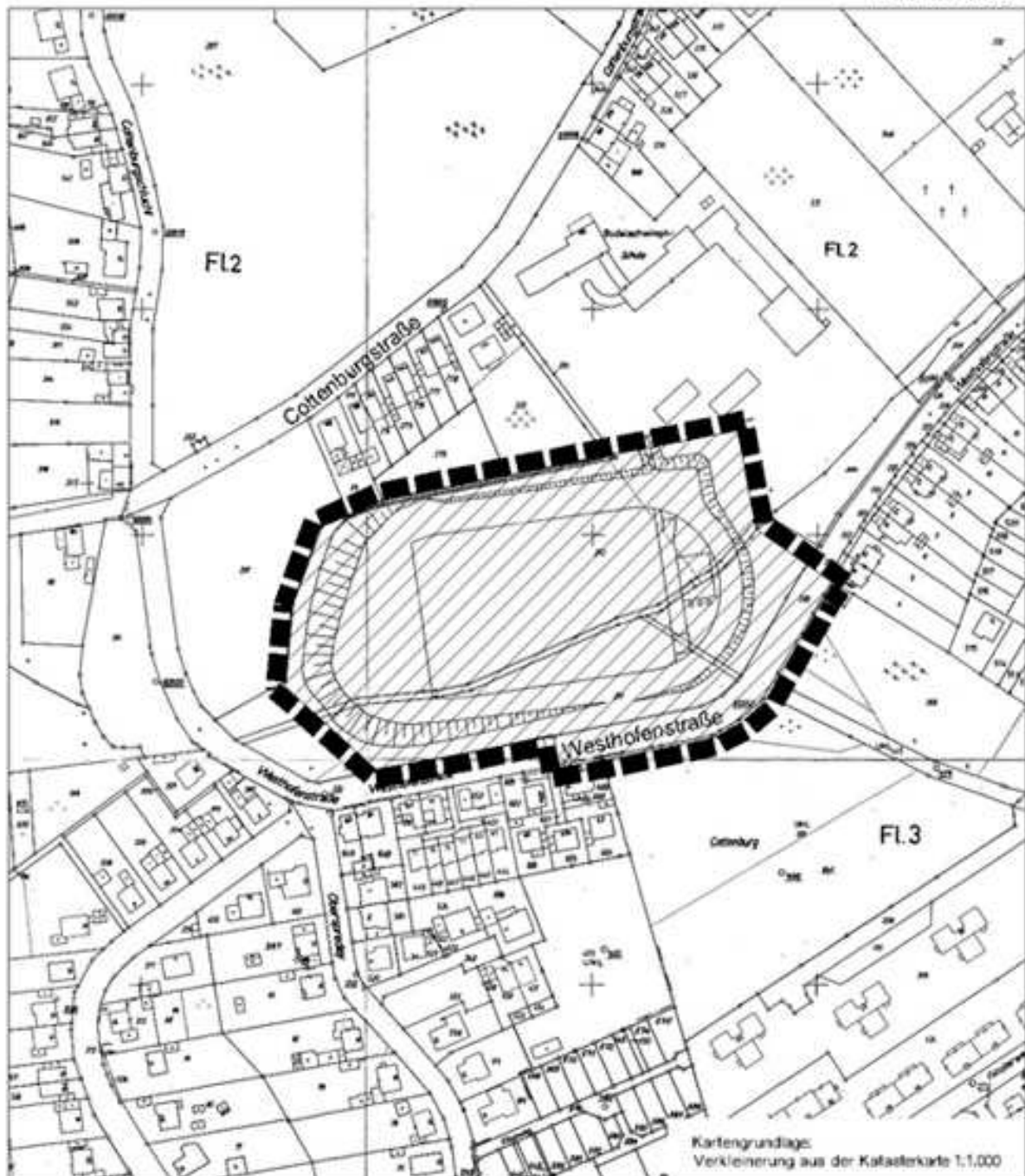
Bebauungsplan Nr. 169

Planbereich: "Modellprojekt 'Familienfreundliches Bauen' an der Westhofenstraße"



räumlicher Geltungsbereich

i. O. 1:2.500



hier unmaßstäblich

Bebauungsplan Nr. 169
Abwägungsvorschlag
hier: Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörden und sonstige TöB	Datum	Stellungnahme	berücksichtigt		Beschlussvorschlag/ Stellungnahme
				JA	NEIN	
3	Forstamt Recklinghausen	04.04.05 und 13.04.05	Für die westlichen Randbereiche des Plangebietes soll das Planzeichen „Wald“ anstatt der Bezeichnung „öffentliche Grünfläche“ festgesetzt werden.	X		Die Anregung wurde in den Bebauungsplanentwurf zur öffentlichen Auslegung übernommen.
4	Straßenbahn Herne-Castrop-Rauxel	23.03.05	Im Abschnitt I.3.8 der Begründung findet sich eine falsche Angabe zur Buslinie 341. Es wird um Korrektur gebeten.	X		Die Begründung wurde in der Fassung zur öffentlichen Auslegung in diesem Punkt überarbeitet.
8	RWE Gas AG	15.03.05	1. Innerhalb des Planungsbereichs befindet sich eine Leitung von der RWE Gas AG betriebene Leitung. Darum wird um eine Absprache bei der Errichtung neuer Anlagen oder der Änderung von Straßen und Wegen, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Grundstücken, Geländehöhen, Grünanlagen und Bepflanzungen im Bereich der Versorgungsanlage gebeten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen das Merkblatt „Hinweise bei Arbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen (Gasleitungen und Kabel) der RWE“ zu beachten ist.		X	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung betrifft nicht das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 169.
		24.05.05	2. Neben den bereits mit Schreiben vom 15.03.05 vorgebrachten Anregungen wird um Darstellung der Leitung im Bebauungsplan gebeten.		X	2. Eine Übernahme der Leitungsverlaufes in den bebauungsplan ist nicht erforderlich, da sich die Leitung im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsfläche befindet.

Nr.	Behörden und sonstige TöB	Datum	Stellungnahme	berücksichtigt		Beschlussvorschlag/ Stellungnahme
				JA	NEIN	
14	Deutsche Telekom AG T-Com TINL West PTI 31	23.02.05	Der Beginn der Erschließungsmaßnahmen ist der Deutschen Telekom AG mindestens 3 Monate vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen, damit neue Telekommunikationslinien verlegt werden können.		X	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung betrifft nicht das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 169.
24	Kreis Recklinghausen	13.04.05	<u>Untere Wasserbehörde</u> 1. Ein Entwässerungskonzept mit Angaben über die Größe der versiegelten Fläche, die Größe des Regenrückhaltebeckens und die einzuleitende Wassermenge/Drosselwassermenge muss im Laufe des Verfahrens nachgereicht werden. Für die Einleitung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 7 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich.		X	1. Das Entwässerungskonzept liegt der Unteren Wasserbehörde bereits seit Oktober 2002 vor. Die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 7 WHG betrifft nicht das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 169. Die Einleitung des Niederschlagswassers in den Landwehrbach wird im wasserrechtlichen Verfahren zur Umgestaltung des Landwehrbaches mit geregelt.
			2. Recyclingbaustoffe oder sonstige industrielle Nebenprodukte dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen z. B. zur Bodenauffüllung eingebaut werden. Diese sind im Vorfeld der Maßnahme mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.		X	2. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung betrifft nicht das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 169, sondern das nachfolgende Zulassungsverfahren.
			<u>Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde</u> 3. Die Ascheschicht ist gemäß § 12 der Bundes- und Bodenschutz- und Altlastenverordnung auf jeden Fall mit einer mindestens 60 cm starken Überdeckung aus durchwurzelbarem Boddenmaterial zu versehen.	X		3. Der Anregung wurde gefolgt, indem der Hinweis Nr. 6 in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen wurde, in dem es heißt: „Die aus Asche bestehende Deckschicht des ehemaligen Sportplatzes ist, sofern sie im Gelände verbleibt, gemäß § 12 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBSchV) mit einer mindestens 60 cm starken Überdeckung aus durchwurzelbarem Bodenmaterial zu versehen.....“

Nr.	Behörden und sonstige TöB	Datum	Stellungnahme	berücksichtigt		Beschlussvorschlag/ Stellungnahme
				JA	NEIN	
			4. Bei einem Verbleib der Platzbefestigung sollte zur Erhöhung der Sickerfähigkeit vor der Überdeckung mit Bodenmaterial zumindest eine Auflockerung des Belags erfolgen.		X	4. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung betrifft nicht das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 169, sondern die Bauausführung.
			5. Das Material sollte ganz oder teilweise aufgenommen werden, um es aufgrund seiner bautechnischen Eignung zur Verfüllung von Leitungstrassen, bzw. als Tragschichtmaterial im Rahmen der Erschließungsmaßnahme wieder zu verwerten.		X	5. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung betrifft nicht das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 169, sondern die Bauausführung.
			6a. Bodenbewegungen im Zusammenhang mit Sicherungs- und Erschließungsmaßnahmen sind gutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren.	X		6a. Im Kapitel I.9.6 der Begründung wird darauf hingewiesen, dass Bodenbewegungen im Zusammenhang mit Sicherungs- und Erschließungsmaßnahmen gutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren sind.
			6b. In der Erschließungsmaßnahme ist ausschließlich Material einzusetzen, das die für den Zuordnungswert Z 1.1 nach den Tabellen II. 1.2. – 2 und II. 1.4. – 6 (Boden) der TR LAGA festgelegten Höchstgehalte nicht überschreitet.	X		6b. Der Anregung wurde gefolgt, indem der Hinweis Nr. 6 in den Bebauungsplanentwurf zur öffentlichen Auslegung aufgenommen wurde, in dem es heißt: „....Für den Bau der Erschließungsanlagen anzulieferndes Recycling-Material muss die Zuordnungswerte LAGA Z 1.1 einhalten....“
			7. Innerhalb der parzellierten Grundstücke sind ausschließlich geogene Materialien zur Verfüllung etc. zu verwenden, da dann die von den einzelnen Bauherren vorzunehmende analytische Eigenüberwachung entfallen kann.	X		7. Der Anregung wurde gefolgt, indem der Hinweis Nr. 6 in den Bebauungsplanentwurf zur öffentlichen Auslegung aufgenommen wurde, in dem es heißt: „....Im Bereich der Baugrundstücke sollen nur geogene Materialien wie Kalksteinschotter, Kies oder Sand zur Herstellung von Tragschichten bzw. Verfüllungen von Arbeitsräumen verwendet werden.“

Nr.	Behörden und sonstige TöB	Datum	Stellungnahme	berücksichtigt		Beschlussvorschlag/ Stellungnahme
				JA	NEIN	
			<u>Kreisgesundheitsamt</u> 8. In der textlichen Festsetzung soll darauf hingewiesen werden, dass keine Anlagen zur Förderung von Wasser für den menschlichen Gebrauch errichtet werden dürfen.	X		8. Der Anregung wurde gefolgt, indem der Hinweis Nr. 8 in den Bebauungsplanentwurf zur öffentlichen Auslegung aufgenommen wurde, in dem es heißt: „...Die Entnahme von Grundwasser für den menschlichen Gebrauch darf im Plangebiet nicht erfolgen.“
		01.06.05	<u>Untere Wasserbehörde</u> 9. Es wird darauf hingewiesen, dass das Entwässerungskonzept im Vorfeld mit dem StUA Herten und der Unteren Wasserbehörde abgestimmt wurde und die Einleitung des Niederschlagswassers in den Landwehrbach im Rahmen der Umgestaltung des Landwehrbaches mit geregelt wird.		X	9. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er entspricht der Auffassung der Verwaltung.
			10. Recyclingbaustoffe oder sonstige industrielle Nebenprodukte dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen z. B. zur Bodenauffüllung eingebaut werden. Diese sind im Vorfeld der Maßnahme mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Für den Einbau dieser Stoffe ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.		X	10. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung betrifft nicht das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 169, sondern das nachfolgende Zulassungsverfahren.

Bebauungsplan Nr. 169**Abwägungsvorschlag****hier: Anregungen der Öffentlichkeit**

Bürger	Datum	Anregung	Berücksichtigt		Beschlussvorschlag/Stellungnahme
			JA	NEIN	
Richard und Ingrid Horstmann	05.05.05	1. Für die Eheleute ist es unverständlich, warum eine Bebauung ihres ehemaligen Grundstücks in den Jahren 1973-75 abgelehnt wurde, die von der Stadt Castrop-Rauxel hierzu vorgebrachten Gründe - die Bebauung beeinträchtige öffentliche Belange, - die Bebauung liefe einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuwider, - die Fläche sei als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen, - die Fläche spiele eine wichtige Rolle für die Belüftung von Schwerin, seien fadenscheinig gewesen. Die Eheleute legen Nachbarwiderspruch ein.		X	1. Die Klärung der Frage, warum und aus welchen Gründen eine Bebauung in der Vergangenheit abgelehnt wurde, ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 169. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung eines Bebauungsplanentwurfes können gemäß § 3 Absatz 2 BauGB Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf abgegeben werden, das Instrument des Nachbarwiderspruches ist im Zusammenhang mit einem Bauleitplanverfahren im Baugesetzbuch nicht vorgesehen.
		2. Für das Bauvorhaben fehlt ein vorgeschriebener Spielplatz. Für die Eheleute ist es unzumutbar, dass der Schulhof von den Kindern 40 weiterer Wohneinheiten als Spielplatz genutzt werde.		X	2. Aufgrund der Größe des Plangebietes und der vorgesehenen Gebäudearten ist von der Errichtung von 30 bis maximal 40 Wohneinheiten auszugehen. Die Notwendigkeit für die Errichtung eines Kinderspielplatzes besteht aufgrund der städtebaulichen Ausrichtung als Ein- und Zweifamilienhausgebiet nicht.
		3. Die Stadt Castrop-Rauxel hat sich 1966 verpflichtet, einen Zaun auf der Grenze zu errichten und zu erhalten. Dies muss weiter gewährleistet sein.		X	3. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung betrifft nicht das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 169.
		4. Der Bewässerungsgraben darf das Grundstück der Eheleute nicht beeinträchtigen. Daher müsse sich die Stadt verpflichten, diesen instand zu halten.		X	4. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung betrifft nicht das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 169.
		5. Es werden weitere, durch das Vorhaben verursachte Bergschäden befürchtet, für die die Stadt haftet.		X	5. Im Bebauungsplan ist das Plangebiet als Fläche, unter der der Bergbau umgegangen ist, gekennzeichnet. Warum durch das Vorhaben verursachte Bergschäden befürchtet werden, ist nicht

Bürger	Datum	Anregung	Berücksichtigt		Beschlussvorschlag/Stellungnahme
			JA	NEIN	
					nachzuvollziehen. Die Frage der Haftung im Falle weiterer Bergschäden ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 169.
	17.05.05	6. Die Eheleute legen Nachbarwiderspruch ein.		X	6. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung eines Bebauungsplanentwurfes können gemäß § 3 Absatz 2 BauGB Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf abgegeben werden, das Instrument des Nachbarwiderspruches ist im Zusammenhang mit einem Bauleitplanverfahren im Baugesetzbuch nicht vorgesehen.
		7. Es werden Sorgen um den Erhalt der eigenen Gesundheit sowie um Haus und Grund geäußert.		X	7. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Warum Sorgen um den Erhalt der eigenen Gesundheit sowie um Haus und Grund bestehen, kann nicht nachvollzogen werden.

Liste der im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 169 beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name
1	Bergamt Recklinghausen
2	Deutsche Steinkohle AG
3	Forstamt Recklinghausen
4	Straßenbahn Herne-Castrop-Rauxel GmbH
5	Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG
6	Vestische Straßenbahnen GmbH
7	Dortmunder Stadtwerke AG
8	RWE Gas AG
9	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice
10	RWE Transportnetz Strom GmbH Leitungsprojekte
11	Pipeline Engineering GmbH
12	PLEdoc
13	Gelsenwasser AG
14	Deutsche Telekom AG T-Com TINL West PTI 31
15	ish GmbH & Co. KG
16	ALIZ GmbH & Co. KG
17	STEAG AG Abteilung KWE
18	STEAG AG Abteilung USG
19	E.ON Kraftwerke GmbH
20	Veba Oil Refining & Petrochemicals GmbH
21	Infracor GmbH
22	Staatliches Umweltamt Herten
23	Emschergenossenschaft
24	Kreis Recklinghausen
25	Bezirksregierung Arnsberg Kampfmittelbeseitigung
26	Polizeipräsidium Recklinghausen

